

Besucher- und Zutrittsregelungen gemäß §28b IfSG

Besuchende dürfen gemäß §28b IfSG das Krankenhaus nur betreten, wenn sie getestete Personen sind und einen Testnachweis mit sich führen. Als Besucher sind alle Personen zusammenzufassen, die nicht Angestellte des Unternehmens sind.

Besucher haben unabhängig vom Geimpft-/ Genesenen-Status zum Betreten des Krankenhauses ein aktuelles negatives Testergebnis vorzulegen: Antigentest ≤ 24h [kein Selbsttest] oder PCR-Test ≤ 48h

(1.) Besucher von stationär Behandelten

Für Besucher stationärer Patienten gilt: „**2G plus Test plus FFP2**“

Besucher von stationär Behandelten sind aufgrund des planbaren Charakters des Besuches auf Testzentren zu verweisen, die nun wieder allen Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zur Verfügung stehen. Zudem werden allein „2G“ Besucher unter FFP2-Tragepflicht zugelassen.

AKTUELL GILT BIS AUF WEITERES EIN GENERELLES BESUCHSVERBOT FÜR STATIONÄR BEHANDELTE. AUSNAHMEN sind eng auszulegen, von den behandelnden ÄrztInnen festzulegen und der Rezeption mitzuteilen.

(2.) Sonstige Begleitpersonen

Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zulässig! Ausnahmen in begründeten Einzelfällen müssen vorab mit der zuständigen Ambulanz, Praxis oder Station abgeklärt werden. Es ist der Nachweis einer Covid-19 - Grundimmunisierung **plus** ein tagesaktueller Covid-19 Testes aus einem anerkannten Testzentrum oder Arztpraxis vorzulegen. Zusätzlich gilt auf dem Gelände während des Aufenthaltes FFP2 Masken-Tragepflicht.

(3.) Mitarbeiter von Fremdfirmen, die sich > 15 Minuten auf dem Klinikgelände aufhalten

Für Fremdfirmen bzw. deren Mitarbeiter gilt: „**Test plus FFP2**“

Unabhängig vom Geimpft-/ Genesenen Status haben Fremdfirmen bzw. deren Mitarbeiter, die sich > 15 Minuten auf dem Klinikgelände aufhalten, ein aktuelles negatives Testergebnis vorzulegen und FFP2-Masken zu tragen. Der Test kann von den Fremdfirmen an Eides Statt bescheinigt werden. Ein Betreten des Geländes OHNE Testnachweis ist nicht zulässig.

(4.) Ausnahmen:

Besucher im Sinne IfSG §28b sind nicht:

- a. Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen;
- b. Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen);
- c. Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten;

- d. Die ambulanten Dienste Wahrnehmende (z.B. Radiologie, Ambulanzen, MEDIPARG u.a. mit ärztl. Verordnung bzw. Überweisung).

Für benannte Ausnahmen gilt demnach: „**Medizinische Maske/ FFP2 nur wenn möglich**“

Eine Vorlage von Testergebnissen/ Impfnachweisen etc. ist in diesen Fällen **keine** Voraussetzung zum Betreten des Geländes.

(5.) Ausnahmen für Besucher stationär Behandelter:

Von der Regelung zum Besuchsverbot sind folgende Sonderfälle im Sinne des Gesetzgebers ausgenommen:

- Entsprechend §1, Absatz 2 (Seelsorge, Eltern von Kindern, AnwältInnen, bei beruflichen oder therapeutischen Gründen oder im Zusammenhang mit Rechtsberatung sowie im Zusammenhang mit Betreuungs- oder Pflegerecht)
- Im Rahmen der Palliativversorgung
- Nach Entscheidung durch die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige in der Bewertung durch den behandelnden Arzt/Ärztin

In diesen Fällen geltende Besuchszeiten legen die behandelnden ÄrztInnen fest.

Auch für Ausnahmefälle gilt: „**2G plus Test plus FFP2**“
Ausnahmen von der Testpflicht können hier nur in dringlichen Eifällen geltend gemacht werden.

Dokumentation und Kommunikation von Ausnahmeregelungen

Vorgehen in vom zuständigen Stationsarzt zu o.g. begründeten Ausnahmen:

- Info per Mail an rezeption@khs-ffm.de
- Info an Pflegedienst und schriftliche Doku in der Akte

Ausnahmen für die Isolationsbereiche C2/ C1 sind von den zuständigen Oberärzten zu erteilen.

(6.) Sonderregelungen ENTBINDUNG:

Für werdende Mütter ist eine feste Begleitperson namentlich zu benennen. Für die **Entbindung** gelten weiterhin **grundsätzliche keine festen Zeiten**. Die Abteilung für Geburtshilfe stellt den benannten Begleitpersonen einen entsprechenden Passierschein aus, mit welchem ein Zutritt zum KHS möglich ist. Benannte Begleitpersonen haben den Passierschein an der Rezeption vorzulegen, wenn der Zugang zum KHS gewünscht ist.

Benannte Begleitpersonen gelten grundsätzlich als Besucher und unterliegen unabhängig vom Geimpft-/ Genesenen Status einer Testnachspflicht. Notwendige situative Auslegungen:

- a. Werden benannte Begleitpersonen stationär aufgenommen, sind diese NICHT täglich zu testen, solang sie das KH Gelände NICHT verlassen. Sie gelten dann als „Patienten“.
- b. Verlassen benannte Begleitpersonen das Gelände oder sind nicht aufgenommen, unterliegen sie Nachspflicht wie alle anderen Besucher auch (externe Testung). Sie gelten dann als „Besucher“.

c. Wird eine Entbindende als Notfall / „unter Geburt“ vorstellig, ist die Begleitperson analog (3.) b. als „im Eilfall“-Ausnahme auch ohne Test-Nachweis zutrittsberechtigt. Ein Antigen-Test ist dann unmittelbar nach Eintreffen im Kreissaal durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses gilt FFP2-Tragepflicht.

Mitgeltende Dokumente:

Besuchsberechtigung Dok. Nr.135221

Besucherausweis Dok. Nr.136360

Besucherausweis Geburtshilfe Dok. 141850

Zuständigkeiten für die Prüfung und Erfassung von ambulanten PatientenInnen und BesucherInnen
Fremdfirmen sind durch die beauftragenden Stellen hinsichtlich der Testvoraussetzungen zu prüfen.

